

RS Vwgh 1996/11/21 96/07/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1996

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs4;

FIVfGG §3;

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §12 Abs5;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §21;

Rechtssatz

Daß sich die teilweise Aufhebung des Bewertungsplanes als rechtswidrig erweist, bedeutet nicht, daß auch die teilweise Aufhebung des Zusammenlegungsplanes rechtswidrig ist (die Behörde ging von einer im Zeitpunkt der Erlassung des Zusammenlegungsplanes gegebenen Vernässung aus, die rechtswidrigerweise nicht nach § 17 Abs 1 NÖ FIVfLG 1975 berücksichtigt worden war, während das Vorhandensein der Vernässung im Zeitpunkt der Erlassung des nach § 12 Abs 5 NÖ FIVfLG 1975 iVm § 68 Abs 4 Z 4 AVG rechtswidrigerweise für nichtig erklärten Bewertungsplanes noch zu klären sein wird).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070125.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>